

OLG Brandenburg

§ 102 StVollzG (Verhängung von Disziplinarmaßnahmen)

Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme auf der Grundlage eines bloßen Verdachts stellt einen Verstoß gegen den Schuldgrundsatz dar. Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn zweifelsfrei geklärt ist, ob ein schuldhafter Pflichtverstoß überhaupt vorliegt.

(Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 5. Februar 2009 – 2 Ws (Vollz) 7/09)

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich seit dem 21. März 2007 im Strafvollzug der Antragsgegnerin. Am 6. Oktober 2008 wurde in seinem Haftraum in einer Tabakdose, in der er Schreibutensilien aufbewahrte, ein weißes Pulver, welches in Papier eingewickelt war, aufgefunden. Ein Schnelltest des Pulvers ergab den Verdacht auf Kokain. Eine beim Antragsteller durchgeführte Urinkontrolle blieb negativ. Noch am gleichen Tage wurde der Antragsteller von der Antragsgegnerin mit einer Disziplinarmaßnahme, der Beschränkung der Verfügung über das Hausgeld um 50 % für die Dauer von 4 Wochen, belegt.

Am 8. Oktober wurden gegen den Antragsteller weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Justizvollzugsanstalt getroffen: die inhaltliche Kontrolle seiner Post, die optische und akustische Überwachung seiner Besuche sowie die Überwachung der Telefonate. Diese Maßnahmen wurden zunächst auf die Dauer von 3 Monaten beschränkt.

Der Antragsteller bestritt den Vorwurf des Drogenbesitzes.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag, die gegen den Antragsteller getroffenen Maßnahmen auszusetzen und für rechtswidrig zu erklären, als unbegründet zurückgewiesen. Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer sei der Verdacht, dass es sich bei dem Pulver um Kokain handle, zwischenzeitlich durch eine labortechnische Untersuchung bestätigt worden.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde des Antragstellers, der gerade die vorgenannte Feststellung, eine labortechnische Untersuchung habe bestätigt, dass es sich um Kokain gehandelt habe, als fehlerhaft angreift.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig (§ 116 Abs. 1 StVollzG), soweit sie die Entscheidung über die gegen den Antragsteller verhängte Disziplinarmaßnahme betrifft. Eine solche ist die Beschränkung über die Verfügung über das Hausgeld (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG).

Bei Disziplinarmaßnahmen handelt es sich um strafähnliche Sanktionen, für die der aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG abgeleitete Schuldgrundsatz gilt. Dieser Grundsatz verbietet es, eine Tat ohne Schuld des Täters strafend oder strafähnlich zu ahnden. Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme auf der Grundlage eines bloßen Verdachts stellt daher einen Verstoß gegen den Schuldgrundsatz dar. Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn zweifelsfrei geklärt ist, ob ein schuldhafter Pflichtverstoß überhaupt vorliegt (BVerfG, NStZ-RR 2004, 220 f. m.w.N.).

Nach diesen Grundsätzen war die Verhängung der Disziplinarmaßnahme gegen den Antragsteller bereits am 6. Oktober 2008 rechtswidrig, weil jedenfalls zu dieser Zeit kein Schuldnachweis gegen ihn vorlag. Das positive Ergebnis eines Schnelltestes genügt, hierfür nicht. Auf die mit der Rechtsbeschwerde aufgeworfene Streitfrage, ob es einen Laborbefund, der den Verdacht auf Kokain bestätigt, überhaupt gibt, kommt es danach nicht mehr an. Eine rechtswidrige – weil auf bloßen Verdacht hin verhängte – Disziplinarmaßnahme wird nicht dadurch rechtmäßig, dass sich der Verdacht später bestätigt. Die Antragsgegnerin hätte mit der Verhängung der Disziplinarmaßnahme in jedem Falle so lange abwarten müssen, bis sich der Verdacht gegen den Antragsteller zu einem Schuldnachweis verdichtet hat.

Da die verhängte Disziplinarmaßnahme bereits erledigt ist und jedenfalls Wiederholungsgefahr droht, spricht der Senat die Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme aus.

2.

Anders verhält es sich dagegen, soweit gegen den Antragsteller Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Anstalt getroffen worden sind. Da diese nicht der Sanktion des Antragstellers, sondern der Abwehr von befürchtigtem Drogenhandel dienen, genügt insoweit ein begründeter Verdacht; dieser ergab sich aus dem positiven Drogenschnelltest. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist insoweit unzulässig, weil Zulassungsgründe gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG nicht vorliegen.